

Technische Richtlinien

1 Vorbemerkungen

Koelnmesse hat für die stattfindenden Fachmessen und sonstigen Veranstaltungen Richtlinien erlassen. Ziel ist, allen Ausstellern /Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen.

Diese Richtlinien sind bindend für alle Aussteller und Veranstalter.

Gleichzeitig enthalten sie Bestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Mit den zuständigen Behörden der Stadt Köln sind die Bauordnungs-, Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt. Aus den Koelnmesse erteilten Erlaubnissen und Genehmigungen können Dritte keine Rechte herleiten.

Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die zuständigen Behörden und Einrichtungen behalten sich vor, die Einhaltung gesetzlicher oder ordnungsbehördlicher Bestimmungen zu prüfen.

Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

Darüber hinaus gehende Anforderungen an die Sicherheit und an den Standbau, bleiben vorbehalten.

In der Regel werden mit der Zulassung auch die Auftragsformulare für zusätzliche Serviceleistungen versandt. Diese sind auszufüllen und termingerecht zurückzusenden, da bei verspäteter Einsendung seitens der Koelnmesse keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernommen wird.

Die Messe behält sich vor, bei verspätet eingesandten Bestellformularen einen Preisaufschlag auf das Entgelt entsprechend der Angaben im Serviceheft zu erheben.

Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu.

Koelnmesse weist auf die Einhaltung der jeweils geltenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen hin. Hinsichtlich ausländischer Arbeitnehmer gilt, dass auf dem Messegelände nur Personen tätig werden dürfen, die eine Erlaubnis zur selbständigen oder unselbständigen Arbeit haben.

Diese Technischen Richtlinien sind mit den Messegesellschaften:

Deutsche Messe AG Hannover

Koelnmesse GmbH

Leipziger Messe GmbH

Messe Berlin GmbH

Messe Düsseldorf GmbH

Messe Frankfurt GmbH

Messe München GmbH

in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst.

Weitere Änderungen bleiben vorbehalten.

Der deutsche Text ist verbindlich.

1.1 Hausordnung

Haus- und Geländeordnung der Koelnmesse GmbH für das Kölner Messegelände

1. Die Haus- und Geländeordnung gilt für den Bereich des Kölner Messegeländes, d.h., für alle Hallen, das Freigelände sowie für sämtliche Gebäude und Grundstücksflächen, die Koelnmesse vorübergehend oder auf Dauer überlassen worden sind.

Sie gilt für alle Personen, die das Kölner Messegelände im vorgenannten Sinne betreten oder sich dort aufhalten.

2. Das Hausrecht im Bereich des Kölner Messegeländes übt Koelnmesse durch ihre Mitarbeiter und/oder Mitarbeiter beauftragter Bewachungsunternehmen aus.

3. Koelnmesse ist berechtigt, den Zutritt zum Messegelände – insbesondere zu den Hallen – für Aussteller, Besucher und sonstige Dritte einschränkend zu regeln, so z.B. den Zutritt nur Fachbesuchern zu gestatten und die Einhaltung der Zutrittsbedingungen zu kontrollieren. Die Hallen und sonstige Veranstaltungsbereiche dürfen nur mit einem gültigen Eintrittsausweis betreten werden. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen. Abweichende Zutrittsregelungen – insbesondere für Aussteller und im Bereich des Kölner Messegeländes tätige Unternehmen – bleiben hiervon unberührt.

4. Der Zutritt ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben.

Jugendliche von dem vollendeten 16. Lebensjahr an haben wie Erwachsene uneingeschränkten Zutritt. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben freien Eintritt. Im übrigen ist die entsprechende Eintrittskarte zu lösen.

Veranstaltungsbezogene Sonderregelungen, z.B. „nur für Fachbesucher“ bleiben unberührt.

5. Mitarbeiter der Koelnmesse oder der von Koelnmesse beauftragten Bewachungsunternehmen, die sich als solche ausweisen können, sind berechtigt, Ausweiskontrollen auf dem Messegelände durchzuführen. Personen, die ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen werden oder sich in sonstiger Weise unberechtigt im Messegelände aufhalten, haben unverzüglich das Messegelände zu verlassen.

6. Das Betreten/Befahren des Messegeländes geschieht auf eigene Gefahr. Die Koelnmesse übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen keine Haftung. Es gelten die Bestimmungen der StVO. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h, soweit nicht die Verkehrsverhältnisse Schrittschwindigkeit erforderlich machen. Koelnmesse ist berechtigt, das Betreten/Befahren des Messegeländes zeitlich und räumlich zu beschränken, völlig zu verbieten oder in sonstiger Weise zu regeln.

Koelnmesse haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vertretungsberechtigter Mitarbeiter.

Technische Richtlinien

7. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist nur auf den ausgewiesenen Flächen zum Be- und Entladen zulässig. Rettungswege und Sicherheitswege sind freizuhalten.

Bei dem Abstellen von Wechsellpritschen, Containern etc. ist ein Einsinken in die Teerdecke durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Der Eigentümer/Halter haftet für Beschädigungen ohne Nachweis eines Verschuldens. Fahrzeuge, Container etc., die widerrechtlich abgestellt worden sind, werden auf Kosten des Eigentümers/Halters oder Störers umgesetzt oder abgeschleppt.

8. Nicht gestattet ist jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung, des Auf- und Abbaus, zu stören oder in sonstiger Weise gegen die Interessen der Koelnmesse zu verstoßen, insbesondere

- jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Messegelände – insbesondere das Anbieten von Gegenständen und Leistungen aller Art – entgeltlich oder unentgeltlich –;

- das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art; das gleiche gilt, wenn die vorgenannten Publikationen im Wege von Postwurfsendungen oder in vergleichbarer Weise von der Deutschen Post AG oder ähnlichen Unternehmen und Einrichtungen verteilt werden;

- das Mitnehmen von Tieren;

- die Verunreinigung der Hallenbereiche oder des Freigeländes sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden;

- das unbefugte Eindringen von Fahrzeugen in das Messegelände sowie die unbefugte Benutzung von Fahrzeugen auf dem Messegelände;

- das Benutzen von Fahrrädern, Rollern, Kickboards, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln in den Messehallen, Gebäuden und Verbindungsebenen – abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben –;

- nicht genehmigte Versammlungen und Aufzüge aller Art;

- das Mitführen von Waffen und sonstigen meldepflichtigen Gegenständen, von Gefahrstoffen etc.;

- der Direktverkauf bzw. Kauf sowie das Tauschen von Ausstellungs- und sonstigen Gegenständen – abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben –,

- der Aufenthalt im Messegelände außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten.

9. Das Fotografieren, Filmen, Herstellen von Video-Aufnahmen, Zeichnen, Malen usw. zu gewerblichen Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Koelnmesse und – soweit es um Produkte der Aussteller oder sonstiger Dritte oder um Personen geht – der vorherigen schriftlichen Genehmigung des jeweils betroffenen Rechtsinhabers. Koelnmesse ist berechtigt, hierzu weitergehende Regelungen aufzustellen.

10. Soweit durch Mitarbeiter der Koelnmesse oder von Koelnmesse beauftragte Unternehmen oder Personen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich des Kölner Messegeländes zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt werden, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die das Messegelände betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Haus- und Geländeordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich des Kölner Messegeländes hingewiesen.

Durch das Betreten des Messegeländes willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

11. Umfragen, statistische Erhebungen sowie vergleichbare Veranstaltungen bedürfen zu ihrer Zulässigkeit der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Koelnmesse.

12. Koelnmesse ist berechtigt, den Betrieb von Sende- und Empfangsgeräten auf dem Messegelände einschränkend zu regeln.

13. Ausstellungsgüter, Standinventar oder Teile von Standeinrichtungen sowie ähnliche Gegenstände dürfen nur bei Nachweis der Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Eigentümers/Besitzers innerhalb der Messehallen transportiert oder aus dem Messegelände befördert werden.

14. Innerhalb des Messegeländes gefundene Gegenstände sind im Fundbüro Messewache Nord oder Ost abzugeben. Verlorene Gegenstände können dort abgeholt werden.

15. Koelnmesse ist berechtigt, das Mitführen von Taschen und sonstigen Behältnissen in den Messehallen und im Freigelände zu untersagen.

Zur Aufbewahrung stehen Schließfächer in den Eingangsbereichen kostenlos zur Verfügung. Ist das Mitführen von Taschen oder sonstigen Behältnissen nicht gestattet, so können Besucher, die gleichwohl Taschen etc. mitführen wollen, zurückgewiesen werden.

Abschließende Regelungen:

Bei Verstößen gegen die Hausordnung oder gegen sonstige Bestimmungen der Koelnmesse ist diese berechtigt, eine Verweisung vom Messegelände, ein Geländeverbot auf Zeit oder auf Dauer auszusprechen.

Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen können zu einem Ausschluss von der Teilnahme an der laufenden Veranstaltung oder von der Teilnahme an künftigen Veranstaltungen führen.

Eine strafrechtliche Verfolgung wird durch die in dieser Hausordnung genannten Maßnahmen nicht ausgeschlossen.

Koelnmesse GmbH
Messeplatz 1, 50679 Köln, Deutschland

Stand: Januar 2003

Technische Richtlinien

1.2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind veranstaltungsbezogen und können dem besonderen Teil der Teilnahmebedingungen entnommen werden.

1.2.1 Auf- und Abbaueiten

Die Auf- und Abbaueiten sind dem besonderen Teil der Teilnahmebedingungen zu entnehmen.

Während den allgemeinen Auf- und Abbaueiten kann in den Hallen und im Freigelände gearbeitet werden.

Hiervon abweichende Regelungen werden den Ausstellern rechtzeitig bekannt gegeben.

1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit sind die Hallen für den Aussteller eine Stunde vor Messebeginn und bis zu einer Stunde nach Messeschluss zugänglich.

Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung der Koelnmesse.

2 Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbaueit und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln unbedingt zu beachten.

Den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals der Koelnmesse ist unbedingt Folge zu leisten und die entsprechenden Informationen sind zu beachten.

Im gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

Die Koelnmesse hat die Parkraumbewirtschaftung einer Vertragsfirma übertragen. Mit dem entsprechenden Bestellschein können Dauerparkscheine für Personenkraftwagen mit Versicherungsschutz zur Benutzung eines Messeparkplatzes angefordert werden. Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus den aufgedruckten Bedingungen der Versicherungsgesellschaft des Bewachungsunternehmens.

Das Parken von Lastkraftwagen, Werbefahrzeugen, Wohnwagen und Wohnmobilen auf Messeparkplätzen ist nicht erlaubt. Stellplätze für Lastkraftwagen und Wohnwagen werden auf Anfrage zugewiesen.

An den Veranstaltungstagen ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf nicht als Parkplatz ausgewiesenen Flächen innerhalb des Messegeländes aus Gründen der allgemeinen Sicherheit nicht zulässig. Kraftfahrzeuge die die Sicherheit und/oder den Verkehrsfluss beeinträchtigen oder behindern, werden auf Gefahr und Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.

Um 22.00 Uhr des letzten Auftages müssen alle Binnenflächen, Umfahrten und unmittelbar an die Hallen grenzenden Fahrbahnen geräumt sein.

Technische Richtlinien

2.2 Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrebewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und die durch die Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege (Feuerwehrezufahrten) und Bewegungszonen (Aufstellflächen für die Feuerwehr) für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen in Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Die Gänge in den Hallen dürfen nicht durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Sie dienen im Notfall als Rettungswege!

2.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöschscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden. Insbesondere dürfen Brandschutzsicherungen wie Feuer-schutzrolltore nicht zugestellt und nicht unterbaut werden.

2.4 Standnummerierung

Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet. Die Standnummerierungen sind während der gesamten Laufzeit der Veranstaltung sichtbar am Stand zu befestigen.

2.5 Bewachung

Koelnmesse führt eine allgemeine Aufsicht in den Messehallen und im Freigelände während der Laufzeit der Veranstaltung sowie während der Auf- und Abbaueiten durch.

Koelnmesse ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren. Standwachen dürfen nur durch die von der Koelnmesse beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der Messegesellschaft angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und sollen sich ins Freie begeben. Aussteller haben ihre Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren, ggf. eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen.

3 Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1 Hallendaten

Bitte nachfolgende Seiten beachten!

3.1.a Hallenübersicht

3.1.b Hallenhöhen im Lichten

3.1.c Aufzüge

3.1.d Beschickungstore / Feuerschutzstore-Tore-Rollläden Rauchschürzen

3.1.e Tore

3.1.f Technische Halleninformation

3.1.1 Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung

Die Allgemeinbeleuchtung in den Hallen beträgt 300 Lux, gemessen 1 m über dem Hallenfußboden.

Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:

Netzart:

1-Phasen-Wechselstrom 230 Volt (+ 6 % / -10 %) / 50 Hz

3-Phasen-Wechselstrom 400 Volt (+ 6 % / -10 %) / 50 Hz

3.1.2 Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung

Finden Sie unter 3.1.f.

3.1.3 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen ist in allen Hallen möglich.

3.1.4 Sprinkleranlagen

Die Hallen 1 bis 11 und die Rheinparkhallen sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet.

3.1.5 Heizung, Lüftung

Heizung und Lüftung sind in allen Hallen vorhanden.

3.1.6 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich die Koelnmesse zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die Koelnmesse nicht, es sei denn, es liegt ein mindestens grob fahrlässiges Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vor.

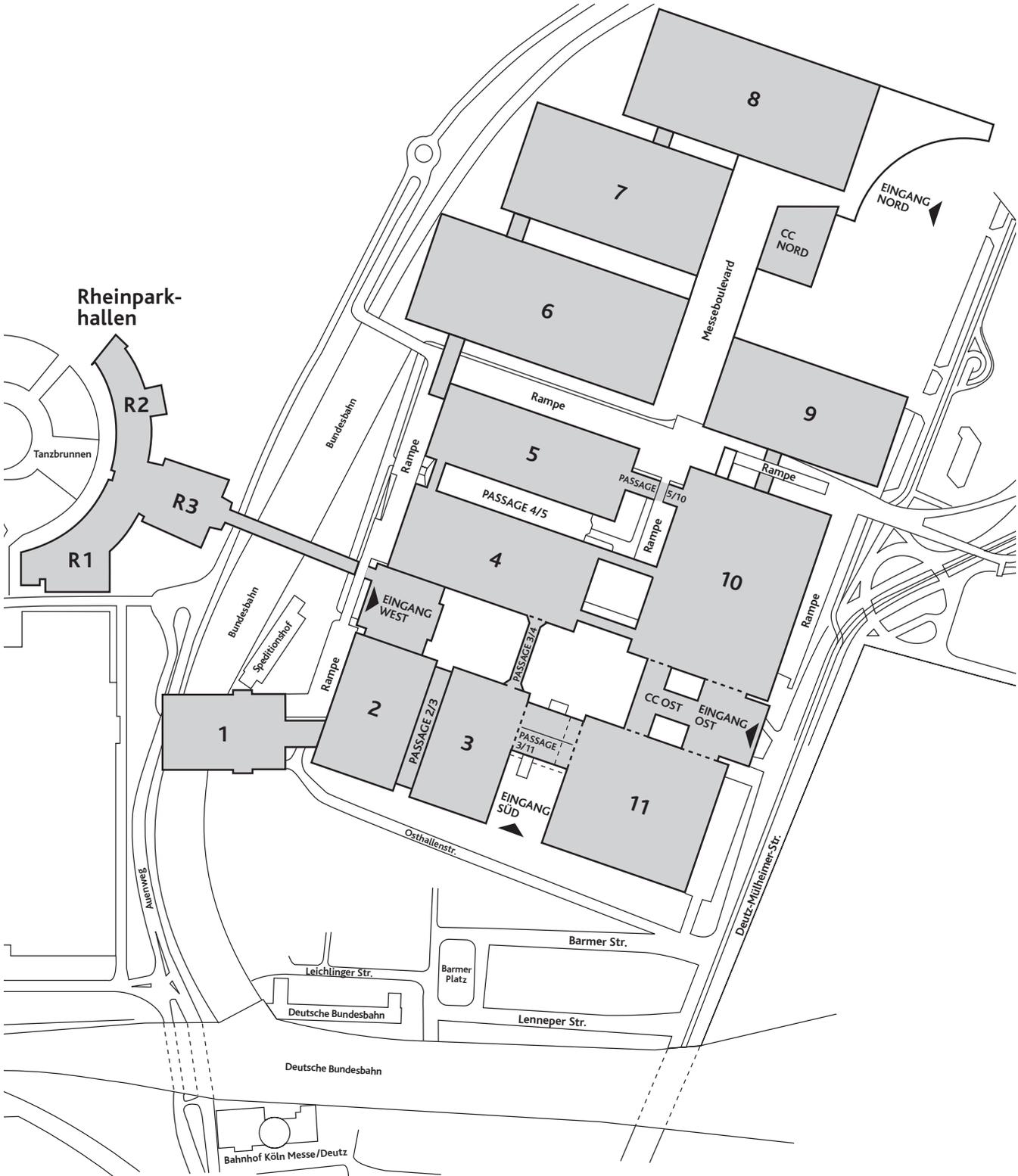
Bei Schadensersatzansprüchen für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet Koelnmesse für Vorsatz und Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen.

3.2 Freigelände

Je nach Konzept der Veranstaltung steht ein Freigelände zur Verfügung.

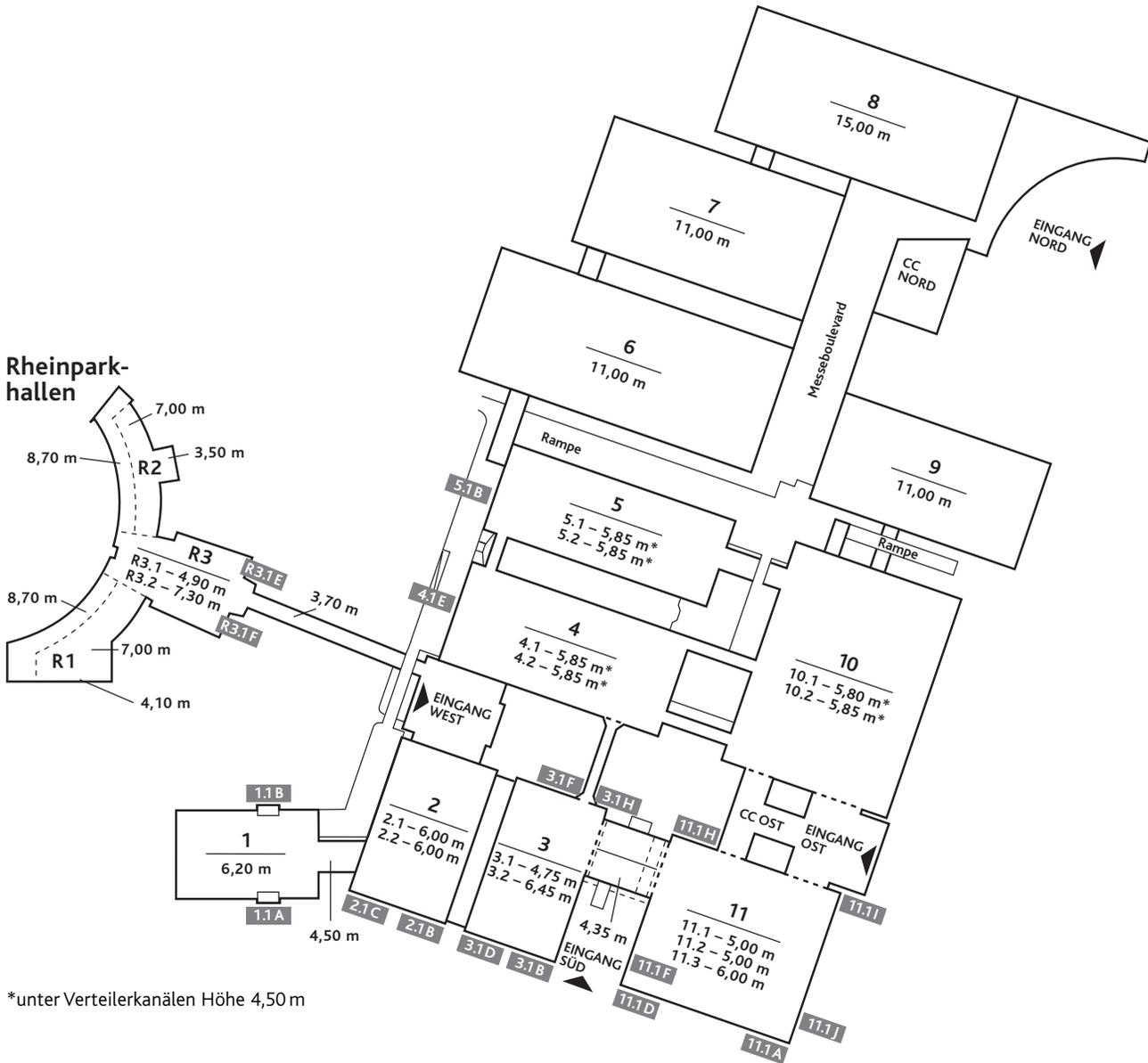
Technische Richtlinien

3.1.a Hallenübersicht



Technische Richtlinien

3.1.b Hallenhöhe (in m) im Lichten
Gilt nicht für Standaufbauten



3.1.c Aufzüge

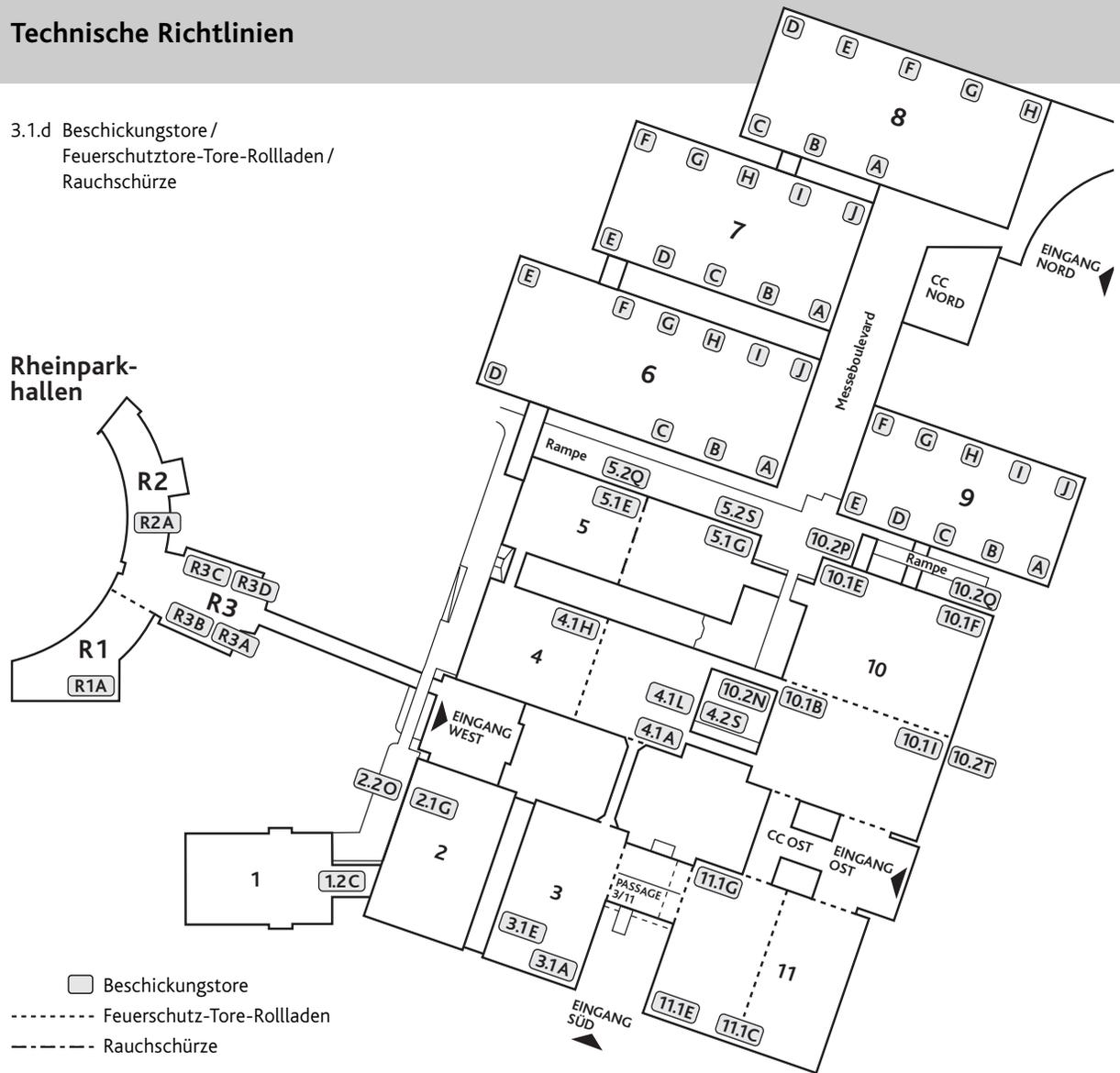
Halle	Aufzug	Tragfähigkeit	Abmessungen			Halle	Aufzug	Tragfähigkeit	Abmessungen		
			Breite	Tiefe	Höhe				Breite	Tiefe	Höhe
1.1	A	50 kN	2,90 m	4,70 m	2,75 m	5.1	B	100 kN	2,30 m	4,20 m	2,90 m
1.1	A	50 kN	2,90 m	5,10 m	2,75 m	11.1	F, J, I	50 kN	2,45 m	3,75 m	2,65 m
1.1	B	100 kN	3,40 m	5,15 m	2,75 m	11.1	H	50 kN	2,35 m	3,35 m	2,65 m
2.1	B, C	100 kN	2,30 m	5,40 m	2,85 m	11.1	A, D	75 kN	3,35 m	4,50 m	2,90 m
3.1	B, D, F, H	30 kN	2,80 m	3,45 m	2,10 m	R3.1*	E, F	30 kN	2,05 m	3,60 m	2,00 m
4.1	E	100 kN	2,60 m	5,10 m	2,85 m						

*Rheinparkhallen

Vorbehaltlich Änderungen

Technische Richtlinien

3.1.d Beschickungstore/
Feuerschutz-Tore-Rollladen/
Rauchschürze



3.1.e Tore

Halle	Tor	Abmessungen	
		Breite	Höhe
1.2	C	3,50m	4,00m
2.1	G	3,30m	4,15m
2.2	O	3,20m	4,15m
3.1	A	5,10m	4,20m
3.1	E	3,40m	2,75m
4.1	A	4,10m	4,20m
4.1	H	4,70m	3,90m
4.1	L	4,30m	4,00m
4.2	S	4,30m	4,20m
5.1	E, G	4,10m	4,10m
5.2	Q, S	4,10m	4,10m
6	E	6,00m	6,00m
6	A, B, C, D, F, G, H, I, J	6,00m	4,50m
7	F	6,00m	6,00m
7	A, B, C, D, E, G, H, I, J	6,00m	4,50m
8	D	6,00m	6,00m
8	A, B, C, E, F, G, H	6,00m	4,50m

Halle	Tor	Abmessungen	
		Breite	Höhe
9	H	6,00m	6,00m
9	A, B, C, D, E, F, G, I, J	6,00m	4,50m
10.1	B	4,40m	4,40m
10.1	E	4,40m	4,10m
10.1	F	4,40m	4,10m
10.1	I	4,40m	4,40m
10.2	N	4,30m	4,35m
10.2	P	4,35m	4,30m
10.2	Q	4,35m	4,30m
10.2	T	4,30m	4,35m
11.1	C	3,10m	3,40m
11.1	E	5,20m	2,60m
11.1	G	3,50m	2,70m
R1*	A	3,56m	4,00m
R2*	A	4,40m	4,40m
R3*	A, B, C, D	3,60m	3,30m

*Rheinparkhallen

Vorbehaltlich Änderungen

Technische Richtlinien

3.1.f Technische Halleninformation

Halle	Zulässige Belastung in kN je m ² Grundfläche	Stromanschlüsse	Wasseranschlüsse	Druckluftanschlüsse	Dampfanschlüsse	Abgasanlage	Antennenanschlüsse	Sprinkleranlage	Parkplätze/ Parkgeschosse
1	15	■	■			■	■	■	
2.1	20	■	■	■		■	■	■	
2.2	20	■	■	■		■	■	■	1
P.2–3	5	■					■	■	
3.1	20	■	■	■		■	■	■	
3.2	10	■	■	■		■	■	■	
P.3–4	5	■					■	■	
P.3–11	5	■	■				■	■	
4.1	20	■	■	■		■	■	■	
4.2	20	■	■	■		■	■	■	2
P.4–5	5	■						■	
P.4–10	5	■	■				■	■	
5.1	20	■	■	■		■	■	■	
5.2	20	■	■	■		■	■	■	2
P.5–10	5	■						■	
6	50	■	■	■	***	****	■	■	
7	50	■	■	■	***	****	■	■	
8	50	■	■	■	***	****	■	■	
9	50	■	■	■	***	****	■	■	
10.1	20	■	■	■	■ Ost	■	■	■	
10.2	20	■	■	■		■	■	■	1
11.1	20	■	■	■	■ Mitte	■	■	■	
11.2	15	■	■	■	■ Süd	■	■	■	
11.3	7,5	■	■	■		■	■	■	1
R1*	15	■	■				■	■	
R2*	15	■	■				■	■	
R3.1*	25**	■	■			■	■	■	
R3.2*	5	■	■				■	■	

* Rheinparkhallen

** im Kanalbereich nur 5 kN/m²

*** Dampfanschlüsse auf Anfrage

**** Abgasanlage auf Anfrage

Vorbehaltlich Änderungen

Technische Richtlinien

4 Standbaubestimmungen

4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.

Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweisspflichtig.

Zu den Anforderungen an die Standsicherheit siehe im übrigen Landesbauordnung NRW, Versammlungsstättenverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.

Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) oder EN 13501-1 ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

4.2 Standbaugenehmigung

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen.

Auf Wunsch bietet Koelnmesse dem Aussteller an, die eingereichten Standbaupläne (in zweifacher Ausfertigung) zu prüfen.

Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen genehmigungspflichtig.

4.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten

Vermaßte Standpläne, mindestens im Maßstab 1:100 mit Grundrissen und Ansichten, müssen Koelnmesse spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in zweifacher Ausfertigung und in deutscher Sprache zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk an den Aussteller/Standbauer zurück. Erst mit dem Genehmigungsvermerk der Koelnmesse ist der Standbau freigegeben.

Für die Genehmigung von:

- zweigeschossigen Bauten
- Kino- oder Zuschauerräumen
- Bauten im Freigelände
- Sonderkonstruktionen

werden folgende Unterlagen (in zweifacher Ausfertigung) bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:

- a) geprüfte statische Berechnung nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d) Bei Vorlage einer Typenprüfung/Prüfbuch entfallen die Punkte a) und b).

Die Kosten des Baugenehmigungsverfahrens werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

4.2.2 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container in den Hallen sind genehmigungspflichtig.

4.2.3 Änderung nicht vorschriftgemäßer Bauteile

Standbauten, die nicht genehmigt sind und/oder den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden.

Bei nicht fristgerechter Abhilfe ist Koelnmesse berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann auch die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

4.3 Bauhöhen

Die veranstaltungsspezifische Bauhöhe entnehmen Sie bitte den Anmeldeunterlagen. Für darüber hinaus gehende Bauhöhen ist bei Koelnmesse eine entsprechende Genehmigung einzuholen.

Standbauten an den Standgrenzen zu benachbarten Ausstellern sind oberhalb von 2,50 m neutral zu gestalten.

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1 Brandschutz

4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden.

Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar sein.

In Teilbereichen dürfen normal entflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen ein Entflammen geschützt sind.

Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials kann gefordert werden.

Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen.

4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit leerem Tank ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen und der Treibstofftank muss abgeschlossen sein. Weitere Sicherheitsmaßnahmen, wie das Inertisieren der Tanks, bleiben in Sonderfällen vorbehalten.

4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe / Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht verwendet oder ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

Technische Richtlinien

4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen müssen von Koelnmesse zuvor genehmigt werden. Bei Einsatz von Pyrotechnik auf dem Gelände der Koelnmesse ist durch den Aussteller/Standbauer eine Genehmigung beim Ordnungsamt der Stadt Köln einzuholen. Die Zulassung der Artikel kann der jeweiligen Verpackungseinheit entnommen werden (z.B. BAM-PI..., BAM-PTI...). Darüber hinaus müssen auf der Verpackung die Verwendungshinweise in deutscher Sprache aufgedruckt sein.

Pyrotechnische Gegenstände ohne Zulassung oder pyrotechnische Gegenstände der Klassen II, III oder IV sind nicht zugelassen.

4.4.1.5 Verwendung von Luftballons und Flugobjekten

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten in den Hallen und im Freigelände muss von der Koelnmesse genehmigt werden.

4.4.1.6 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist mit Koelnmesse abzustimmen.

4.4.1.7 Aschenbehälter, Aschenbecher

Um der Brandgefahr durch Rauchen vorzubeugen, sollte grundsätzlich auf das Rauchen verzichtet werden. Sofern für den Stand oder Teile desselben kein ausdrückliches Rauchverbot angeordnet ist, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nichtbrennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung Sorge getragen werden.

4.4.1.8 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

4.4.1.9 Spritzpistolen, Nitrolacke

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

4.4.1.10 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind im Betriebs- und Ausstellungsgelände der Koelnmesse untersagt.

In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag nebst Beschreibung der Arbeiten von der Abteilung Veranstaltungstechnik ein Erlaubnisschein für Feuerarbeiten mit besonderen Sicherheitsauflagen (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) ausgestellt werden.

4.4.1.11 Leergut

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) in den Ständen und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen.

Einlagerungsmöglichkeiten bestehen bei den Vertragspediteuren der Koelnmesse.

4.4.1.12 Feuerlöscher

Wir empfehlen Ihnen, geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten. Doppelgeschossige Stände und Stände mit hoher Brandlast müssen jedoch über Feuerlöscher verfügen. Feuerlöscher können mit dem entsprechenden Formular angemietet werden.

4.4.2 Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen Hallenstände nach oben hin grundsätzlich offen sein.

Decken sind als offen zu betrachten, wenn horizontal nicht mehr als 50 % der Fläche bezogen auf den einzelnen m² geschlossen sind.

4.4.3 Glas und Acrylglas

Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden.

Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß Merkblatt „Glas im Standbau“ (gegebenenfalls bei der Abteilung Veranstaltungstechnik anfordern) einzuhalten.

4.4.4 Aufenthaltsräume

Alle Räume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden.

4.5 Ausgänge, Rettungswege, Türen

4.5.1 Ausgänge und Rettungswege

Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. (§6 VStättVO)

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen (gemäß §7 VStättVO).

Die Flucht-/Rettungswege sind entsprechend der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften BGV A8 zu kennzeichnen.

4.5.2 Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren sowie Schiebetüren in Flucht-/Rettungswegen ist nicht zulässig.

Technische Richtlinien

4.6 Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein und eine Horizontallast am Handlauf von 1,0 kN/lfdm aufnehmen können.

Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein.

Für das Podest ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN 1055 Blatt 3, Tabelle 1 für mindestens 2,0 kN/m² ausgelegt sein. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein.

Stufen im Zuge von Haupt- und Nebengängen und notwendigen Fluren sind unzulässig. Eine Folge von mindestens drei Stufen kann gestattet werden, wenn sie Stufenbeleuchtung und Beleuchtung von oben haben und wenn die Stufenbeleuchtung an die Sicherheitsbeleuchtung angeschlossen ist.

Rampen sind in Gängen und Fluren nur mit einer Neigung von höchstens 1:10 zulässig.

Leitern, Aufstiege und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

4.7 Standgestaltung

4.7.1 Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller verantwortlich.

Geschlossene Wände, die an Besuchergänge grenzen, sind mit der Koelnmesse abzustimmen.

Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

4.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der Koelnmesse gekennzeichnet.

Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist nur das örtliche Aufmaß gültig.

Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

4.7.3 Eingriff in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden.

Hallensäulen/Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

4.7.4 Hallenfußböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches.

Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden. Verankerungen und Befestigungen sind nicht gestattet.

4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und dürfen nur durch Koelnmesse ausgeführt werden.

Die montierten und zur Verfügung gestellten Befestigungsvorrichtungen müssen benutzt werden und dürfen nicht entfernt werden. Das vertikale Abhängen von Decken, Werkkörpern, Transparenten, Beleuchtungselementen u.ä. von der Tragekonstruktion der Hallendecken kann unter Beachtung der Bauhöhen und der zulässigen Lasten gemäß Formular T.03 gestattet werden. Hinsichtlich der Anbringung der abzuhängenden Gegenstände sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie im Besonderen die BGV A1 (Allgemeine Vorschriften), BGV C1 (Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung), die BGV D8 (Winden, Hub- und Zuggeräte) und gegebenenfalls die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) zu beachten.

4.7.6 Standbegrenzungswände / Systemstände

Die vom Aussteller gemietete Standfläche wird von der Koelnmesse generell nicht durch Wände abgegrenzt.

Bei Bedarf können Begrenzungswände, die vom Aussteller für die Standgestaltung mit genutzt werden können, mit dem entsprechenden Bestellformular bestellt werden. Diese Wände bestehen aus 6 cm starken Hartfaserplatten, umfasst von einem Holzrahmen und sind 2,60 m hoch. Sie dürfen nicht gestrichen, beklebt, benagelt oder sonst wie beschädigt werden. Die imprägnierten Begrenzungswände dürfen tapeziert werden, wenn die Tapete vom Aussteller im Anschluss an die Veranstaltung einwandfrei entfernt werden kann, ohne dass an den Wänden Rückstände oder sonstige Beschädigungen auftreten.

Für Aussteller, die ihre Tapete selbst anbringen gelten auch die Verarbeitungsrichtlinien für das Malerhandwerk.

Regale und andere Lasten dürfen nicht an den Begrenzungswänden befestigt werden.

Systemstände können über Koelnmesse bezogen werden. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte den entsprechenden Formularen. Der Stand kann bei rechtzeitiger Bestellung 24 Std. vor Messebeginn übernommen und bezogen werden.

Ein vorzeitiger Bezug bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die von Koelnmesse errichteten Aufbauten dürfen nicht verändert werden. Bei Beschädigungen oder Demontage von Bauelementen wird für die Stabilität und Sicherheit des Rahmenaufbaues keine Gewähr übernommen.

Der Aussteller haftet persönlich für die von ihm oder beauftragten Dritten eigenmächtig vorgenommenen Veränderungen und hierdurch verursachte Schäden an den Standaufbauten.

Es wird dem Aussteller wegen der ihm obliegenden Haftung dringend empfohlen, die Mietsachen in geeigneter Weise zu versichern.

Technische Richtlinien

Der Abbau der Systemstände erfolgt unmittelbar nach Ende der Veranstaltung. Gegenstände, die sich im Eigentum des Ausstellers befinden, sind daher nach Messeschluss unbedingt mitzunehmen. Werden Gegenstände, insbesondere Nahrungs- und Genussmittel, nach Messeschluss aufgefunden, so wird davon ausgegangen, dass das Eigentum an diesen Gegenständen von dem Aussteller oder sonstigen Berechtigten aufgegeben worden ist. Davon ausgenommen sind Gegenstände, die in einer für Dritte erkennbaren Weise besonders gekennzeichnet worden sind. Koelnmesse haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nicht für den Verlust oder Beschädigungen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

4.7.7 Werbemittel / Präsentationen / Werbeflächen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Höhe nicht überschreiten.

Akustische und optische Vorführungen bedürfen auch der Genehmigung der Koelnmesse. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass beim Betrieb der Anlage die höchstzulässige Lautstärke von 70 Dezibel an der Standgrenze nicht überschritten und die Arbeit in den Nachbarständen nicht gestört wird.

Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln ist nur auf der eigenen Standfläche zulässig.

Werbeflächen innerhalb des Messegeländes vermietet ausschließlich die Koelnmesse.

Die Koelnmesse stellt auf Wunsch die notwendigen Werbeträger mietweise zur Verfügung und übernimmt auf Wunsch die professionelle Gestaltung der Werbeaussage. Die Anbringung der Werbeaussagen wird bei Beauftragung von der Koelnmesse durchgeführt. Die Bestellung von Werbeflächen muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Soweit Aussteller eigene oder für sie hergestellte Werbeträger bereitstellen, müssen diese auch den feuerpolizeilichen, baulichen und sicherheitsmäßigen Anforderungen entsprechen und in ihrer Gestaltung im Einklang stehen mit den von der Koelnmesse entwickelten Grundsätzen für die Messewerbung. Die für die Anlieferung und Abholung solcher Werbeträger seitens der Koelnmesse gesetzten Fristen müssen unbedingt eingehalten werden.

Das Aufstellen, die Montage und die Demontage von Werbeträgern erfolgen aus Gründen der technischen Sicherheit, der Termineinhaltung und der Haftung im Schadensfall nur durch die Koelnmesse.

Nach der Auftragsbestätigung erhalten Sie über die Leistungen der Koelnmesse (Miete für die Werbeflächen, Bereitstellung der Werbeträger, Kosten der Montage und der Demontage und der Gestaltung und/oder Aufbringung der Werbeaussage) von Koelnmesse eine Rechnung, die bis spätestens 10 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in voller Höhe ohne jeden Abzug zu begleichen ist. Nach diesem Termin ausgestellte Rechnungen sind ohne jeden Abzug in voller Höhe sofort fällig. Beanstan-

dungen der Rechnung irgendwelcher Art müssen innerhalb von acht Tagen nach Erhalt erfolgen; spätere Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

4.8 Freigelände

Die technischen Gegebenheiten sind bei der Koelnmesse zu erfragen.

4.9 Zweigeschossige Bauweise

4.9.1 Bauanfrage

Eine zweigeschossige Bauweise ist nur mit Zustimmung der zuständigen Projektleitung der Koelnmesse möglich.

Je nach Standort und Konzept der Veranstaltung ist in den Hallen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und in den Rheinparkhallen eine zweigeschossige Bauweise möglich.

4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume

Die maximale Aufbauhöhe ist mit der Koelnmesse abzustimmen.

Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen im Erdgeschoss mindestens 2,30 m und im Obergeschoss mindestens 2,30 m betragen.

An der Deckenunterseite zweigeschossiger Ausstellungsstände mit einer minimalen Grundfläche von 50 m² und einer maximalen Grundfläche von 100 m² sind Wärmemelder zu installieren, die zu der Feuermeldeanlage der Koelnmesse durchgeschaltet werden müssen. Hierzu ist es erforderlich, dass der Koelnmesse entsprechende Planunterlagen eingereicht werden.

An der Deckenunterseite zweigeschossiger Ausstellungsstände, die mehr als 100 m² Grundfläche haben, ist eine zusätzliche Sprinkleranlage zu installieren. Bei Inkrafttreten der Sprinkleranlage wird der Feueralarm über die Feuermeldeanlage der Koelnmesse zur Berufsfeuerwehr der Stadt Köln durchgeschaltet. Die Wasserversorgung der Sprinkleranlage erfolgt über Druckluftwasserbehälter mit einem Gesamtvolumen von 5 cbm zur Versorgung von maximal 1.000 m². Die Installation der Sprinkleranlage muss nach den gültigen VdS-Richtlinien von einer Vertragsfirma der Koelnmesse (kann über die entsprechenden Formblätter bestellt werden) oder einer VdS-anerkannten Fachfirma ausgeführt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass der Koelnmesse entsprechende Planunterlagen des Ausstellungsstandes eingereicht werden. Der Anschluss an die Wasserversorgung und die technische Abnahme einer Eigeninstallation muss in jedem Fall von einer Vertragsfirma der Koelnmesse durchgeführt werden. Die für die Druckluftwasserbehälter erforderliche Standfläche muss vom Aussteller zur Verfügung gestellt werden.

Standbauten an den Standgrenzen zu den Nachbarn sind oberhalb 2,50 m neutral zu gestalten.

4.9.3 Verkehrslasten / Lastannahmen

Für die Geschossdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN 1055 Blatt 3, Tabelle 1 als Verkehrslasten anzusetzen: Bei Nutzung für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in Besprechungskabinen 3,5 kN/m². Eine uneingeschränkte Nutzung als Ausstellungs- und Verkaufsraum, als Versammlungsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Verkehrslast von 5,0 kN/m².

Technische Richtlinien

Für Brüstungen und Geländer sind 1,0 kN/m in Holmhöhe anzusetzen. Treppen müssen immer für eine Verkehrslast von 5,0 kN/m² ausgelegt werden.

Es ist nachzuweisen, dass die Bodenpressung der Stützen die zulässige Bodenbelastung der Hallenfußböden nicht überschreitet, siehe 3.1. (Hallendaten).

4.9.4 Rettungswege / Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung zur Treppe von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20 m Lauflinie betragen. Die Treppen sind so anzuordnen, dass die Rettungswege ins Freie möglichst kurz sind. Die maximale Lauflänge vom Obergeschoss bis zur nächsten Notausgangstür darf 50 m nicht überschreiten. (Sicherheitsbeleuchtung siehe Punkt 5.3.5.). Beträgt die Obergeschossfläche über 100 m², werden mindestens zwei Treppen benötigt, die maximal 20 m voneinander entfernt und gegenüberliegend anzuordnen sind.

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Treppen müssen mindestens eine lichte Breite von 1,20 m (zwischen den Handläufen) haben. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsweite nicht weniger als 0,26 m betragen. Wendel- bzw. Spindeltreppen sind nicht zulässig.

Notwendige Treppenläufe sind vom Hallenfußboden bis zur Zwischendecke mit geschlossener Unterseite mindestens in der Feuerwiderstandsklasse F 30 gegenüber dem Untergeschoss abzutrennen (z.B. 12,5 mm dicke Gipskartonfeuerschutzplatten – GKF – oder Gleichwertiges), wenn sich unter der Treppenanlage Lager, Räume, Elektroanlagen oder sonstiges befinden.

Handläufe an Treppenanlagen und Zwischenpodesten müssen beidseitig, griffsicher, durchgehend und ohne offene Enden ausgeführt werden.

4.9.5 Baumaterial

Bei zweigeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammbar (nach DIN 4102 min. B1 oder min. Klasse C nach EN 13501-1, siehe 4.4.1.1) Baustoffen zu erstellen.

4.9.6 Obergeschoss

Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen Abrollsicherungen von mind. 0,05 m Höhe anzubringen.

Brüstungen sind entsprechend 4.6. und 4.9.3. auszuführen.

In gesprinklerten Hallen muss das Obergeschoss nach oben hin grundsätzlich offen sein.

Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mind. ein Feuerlöscher pro Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen.

5 Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

5.1 Allgemeine Vorschriften

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

5.1.1 Schäden

Durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigungen im Messegelände, an den Gebäuden und Gebäudebestandteilen sowie an Einrichtungen sind den zuständigen Stellen im Haus (Messewache Nord oder Ost) und Hallenservice-Stationen anzuzeigen und werden nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch die Koelnmesse beseitigt.

5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Gebrauch von Bolzen-Schussgeräten ist verboten.

Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Spanabsaugung ist nicht zulässig. Die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichVO) in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

5.3 Elektroinstallation

5.3.1 Anschlüsse

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse, die ausschließlich von den durch Koelnmesse gebundenen Elektrofachbetrieben ausgeführt werden, wenn diese mit dem entsprechenden Formblatt bestellt werden.

Der Bestellschein ist möglichst umgehend, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, einzusenden. Den Bestellungen mit Formblatt – Elektroinstallation – aus dem Service-Paket ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung des Anschlusses ersichtlich ist. Die Kosten der Installation der Leitungsanlage werden den Ausstellern von Koelnmesse gemäß den Angaben auf dem Lieferungs- und Montagennachweis berechnet. Eine rechtzeitige Verlegung der Anschlüsse kann nur dann sichergestellt werden, wenn spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung genaue Unterlagen wie Schaltskizzen, Anschlusswerte, Platzierung der Anschlüsse usw. eingesandt sind. Vor der Veranstaltung erfolgt eine Abnahme durch Sachverständige. Mängelbeanstandungen sind nur während der Veranstaltung möglich.

Die Stromversorgung wird am letzten Messetag aus Sicherheitsgründen, in der Regel eine Stunde nach Messeschluss, eingestellt. Fehlen beim Abbau Leitungsteile etc., werden diese den Ausstellern zum vollen Preis in Rechnung gestellt.

Das Entfernen der in den Ausstellungshallen befindlichen festen elektrischen Leitungs- und Beleuchtungsanlagen ist unzulässig. Die fest eingebauten Installationsanschlüsse im zugeteilten Standraum stehen bei Bedarf auch den Standnachbarn zur Verfügung. Jeder Aussteller hat sich vor Erteilung eines Installationsauftrages über die gegebenen Anschlussmöglichkeiten an das Hallennetz bei der Koelnmesse zu informieren.

Die elektrische Energie für die von den Ausstellern angemeldeten Anschlüsse stellt Koelnmesse als zentraler Abnehmer dem

Technische Richtlinien

Aussteller zur Verfügung. Die Kosten (siehe Ziffer 3 der Teilnahmebedingungen) werden als spezifische Energiekostenpauschale je Quadratmeter gemeinsam mit der Standmiete erhoben. Koelnmesse behält sich vor, für Großabnehmer als Sonderregelung Einzelabrechnungen des mittels Elektrozähler erfassten Energieverbrauchs durchzuführen. Ausstellern, die ihren Energieverbrauch nach Zählermessung abgerechnet haben möchten, kann die Installation von Zählern auf ihre eigenen Kosten gestattet werden. Die Versorgung der Messestände mit Elektroenergie erfolgt über TN-C-S mit Nennspannung von 230 V +6% -10% 50 Hz bei Wechselstrom und 400 V +6% -10% 50 Hz bei Drehstrom. Der Anschluss von Wohnwagen/Wohnmobilen im Freigelände erfolgt über eine Steckdose mit Schutzkontakt 230 V/16A nach DIN 49462, 3polig (Rundsteckvorrichtung). Jeder Wohnwagen/Wohnmobil wird einzeln über Steckdose mit vorgeschaltetem FI-Schutzschalter, Auslöse-Fehlerstrom 30 mA, angeschlossen. Von der Verbraucherseite des Wohnwagens/Wohnmobils ist für den Anschluss eine Anschlussleitung, Gummischlauchleitung HO7 RN-F 3 G 1,5 nach VDE 0282, Teil 810 mit Rundstecker, Schutzgrad IP 44, Länge 20,00 m, notwendig. Der Anschluss von mehr als einem Wohnwagen/Wohnmobil per Steckdose ist nicht zulässig.

5.3.2 Standinstallation

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen den jeweils gültigen ICE-VDE-Bestimmungen entsprechen (s.Pkt. 5.3.3.). Innerhalb der Stände ist das TN-C-S-Netz anzuwenden. Jeder Stand muss über einen Hauptschalter oder, soweit zulässig, über eine Steckverbindung vom Anschluss an das Hallennetz trennbar sein. Soll für bestimmte Geräte eine dauernde Stromversorgung gesichert werden, z.B. Kühlgeräte, Computer usw., so ist dafür vor dem Hauptschalter ein gesonderter Stromkreis zu schaffen, der nach Ausschalten des Hauptschalters unter Spannung bleibt. Als Schutzmaßnahme ist FI Schutzschaltung vorzusetzen.

Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können von ausstellereigenen Elektrofachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften und den international geltenden Vorschriften, sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Vor Anschluss der Stände an das Hallennetz ist die Elektroinstallation durch den beauftragten Sachverständigen der Koelnmesse abnehmen zu lassen. Bei Nichtbeachtung der gültigen Bestimmungen ist Koelnmesse verpflichtet, den Anschluss an das Versorgungsnetz abzulehnen. Die Kosten für eine korrekte Installation und der weiteren Abnahmen trägt der Aussteller. Bei nachträglichen Änderungen an der Standinstallation trägt der Aussteller die Verantwortung.

5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0108, 0128 und ICE 60364-7-711.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) angegebenen Werte nicht überschreiten.

Leitfähige Bauteile sind in die Schutzmaßnahme gegen indirektes Berühren einzubeziehen.

Es dürfen nur Leitungen der Typen NYM, HO5 VF-F, HO5 RR-F mit einem Mindestquerschnitt von 1,5mm² Cu verwendet werden. Unzulässig sind Flachleitungen jeder Art. Blanke elektrische Leiter, Klemmen und gegen Berührung ungeschützte, elektrisch leitende Teile sind unzulässig. Dies gilt auch für Niedervoltanlagen. Sekundärkreise sind gegen Überlast und Kurzschluss zu sichern. Die Stände sind durch den Aussteller täglich nach Veranstaltungsschluss vom Hallennetz zu trennen.

5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Die Verwendung von UV-Strahlern der Typen UV-B und UV-C darf nur in für deren Betrieb bestimmten Geräten erfolgen.

5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an die VDE 0108. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Jeder Stand, der mit Wasser/Abwasser versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse, wenn diese mit dem entsprechenden Formblatt bestellt werden.

Der Bestellschein ist möglichst umgehend, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, einzusenden. Die Kosten der Installation werden den Ausstellern von Koelnmesse, gemäß den Angaben auf dem Lieferungs- und Montagenachweis, berechnet. Wasser für die von den Ausstellern angemeldeten Anschlüsse stellt die Koelnmesse als zentraler Abnehmer mit mind. 2 bar, max. 6 bar zur Verfügung. Bei Abnahme größerer Mengen ist eine Anfrage bei Koelnmesse erforderlich.

Die Wasserzuleitung von den Entnahmestellen in den Hallen bis zu den Ausstellungsständen dürfen nur durch die von der Koelnmesse zugelassenen Installationsfirmen ausgeführt werden.

Die fest eingebauten Installationsanschlüsse im zugeteilten Standraum stehen bei Bedarf auch den Standnachbarn zur Verfügung. Jeder Aussteller hat sich vor Erteilung eines Installationsauftrages über die gegebenen Anschlussmöglichkeiten an das Hallennetz bei Koelnmesse zu informieren!

Das Leitungsmaterial wird von den Installateuren für die Dauer der Veranstaltung gegen Berechnung einer Benutzungsgebühr zur Verfügung gestellt. Fehlen beim Abbau Leitungsteile oder Armaturen, so werden diese den Ausstellern zum vollen Preis berechnet. Die Installation muss den gültigen Regeln der Technik entsprechen. Mängelbeanstandungen sind nur während der Veranstaltung möglich. Den Bestellungen mit Formblatt ist eine Grundriss-Skizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Technische Richtlinien

Die Wasserversorgung wird am letzten Messetag aus Sicherheitsgründen, in der Regel eine Stunde nach Messeschluss, eingestellt.

5.5 Druckluft-/Gasinstallation

5.5.1 Druckluft

Druckluftversorgung aus dem Hallennetz der Koelnmesse siehe 3.1.f.

Bestellung von Druckluftanschlüssen sind mit dem entsprechenden Formular möglich. Die Kosten der Installation werden den Ausstellern von Koelnmesse, gemäß den Angaben auf dem Lieferungs- und Montagenachweis, berechnet. Bei Verwendung von eigenen Druckluftbehältern müssen die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen eingehalten werden.

Die Geräusche des Druckluftbehälters dürfen an der Standgrenze 70 dB (A) nicht überschreiten.

Die Installation muss den gültigen Regeln der Technik entsprechen.

5.5.2 Gas

Aus dem Hallennetz der Koelnmesse ist eine Versorgung mit Gas nicht möglich.

Bei Verwendung von Gasen siehe Punkt 5.7.

5.6 Maschinen-, Druckbehälter- und Abgasanlagen

5.6.1 Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB(A) nicht überschreiten.

5.6.2 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Gemäß § 4 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GSPG) dürfen Produkte (technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte) nur in Verkehr gebracht werden, wenn diese den Anforderungen des GSPG bzw. den darauf beruhenden Verordnungen entsprechen. Die Einfuhr in den europäischen Wirtschaftsraum steht dem Inverkehrbringen eines neuen Produktes gleich.

Falls für das jeweilige Produkt eine CE-Kennzeichnung vorgeschrieben ist, sind als Nachweis durch den Aussteller folgende Unterlagen am Stand bereit zu halten: EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung und Betriebsanleitung.

Für Medizinprodukte gemäß Medizinprodukte-Gesetz (MPG) gelten die o.g. Vorschriften entsprechend.

Auskünfte hierzu erteilt das Staatliche Amt für Arbeitsschutz, Schanzenstr. 38, 51063 Köln, Deutschland, Tel.: +49 221 962770.

Produkte nach GSPG bzw. Medizinprodukte nach MPG dürfen zum Zwecke der Werbung aufgestellt und vorgeführt werden, auch wenn diese nicht den Anforderungen der §4 GSPG bzw. §§6, 10 MPG genügen. Voraussetzung hierfür ist das Anbringen eines sichtbaren Schildes mit der Aufschrift gem. §4 Abs. 5 GSPG bzw. §12 Abs. 4 MPG.

Bei Vorführungen von Produkten sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen. Das Standpersonal muss auch den Ausschluss unbefugter Schaltvorgänge gewährleisten.

5.6.2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden.

Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem ähnlich transparenten Stoff ersetzt werden.

Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher Einblick in die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile zu geben. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

5.6.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer Unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Staatliches Amt für Arbeitsschutz) messespezifisch gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

Auskünfte im Zusammenhang mit dem Gerätesicherheitsgesetz erteilt Staatliches Amt für Arbeitsschutz, Schanzenstr. 38, 51063 Köln, Deutschland, Tel.: +49 221 962770. Es wird ferner auf die Möglichkeit hingewiesen, rechtzeitig im Vorfeld der Messe eine sicherheitstechnische Beratung in Anspruch zu nehmen, z.B. bei der Prüfstelle für Gerätesicherheit des TÜV-Rheinland, Am Grauen Stein / Konstantin-Wille-Straße 1, 51105 Köln (Poll), Deutschland.

5.6.2.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die Koelnmesse berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

Werden dabei schwerwiegende Verstöße gegen die sicherheitstechnischen Regeln festgestellt, können die zuständigen Behörden das Ausstellen der betreffenden Maschinen, Apparate oder Geräte durch Ordnungsverfügung nach § 5 Gerätesicherheitsgesetz untersagen.

Eine Zuwiderhandlung gegen eine solche Untersagungsverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Technische Richtlinien

5.6.3 Druckbehälter

5.6.3.1 Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der jeweils gültigen Fassung geforderten Prüfungen durchgeführt wurden.

Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungs-ort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

5.6.3.2 Prüfung

Die Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruck-Prüfung reicht nicht aus. Diese Forderung gilt auch für ausländische oder geliehene Behälter. Bei Anmeldung bis 4 Wochen vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung unter Vorlage der Bau- und Wasserdruck-Prüfungsbescheinigung und der Gestellung eines Monteurs auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch den entsprechenden Sachverständigen unterzogen werden.

Anfragen sind an Koelnmesse zu richten.

5.6.3.3 Leihgeräte

Da die Beurteilung ausländischer Druckbehälter während der relativ kurzen Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Leihbehältern der Vorzug zu geben.

5.6.3.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Staatliche Amt für Arbeitsschutz bereitzuhalten.

5.6.4 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsgefährdende und schädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen unter Berücksichtigung eventueller Vorgaben gegebenenfalls des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung ins Freie abgeführt werden.

5.6.5 Abgasanlagen

Ausstellungshallen mit Abgasanlagen siehe 3.1.

Bestellungen von Rauchgasabzügen sind mit dem entsprechenden Formular je nach Standort möglich. Die Kosten der Installation werden den Ausstellern von Koelnmesse, gemäß den Angaben auf dem Lieferungs- und Montagenachweis, berechnet.

Der Anschluss an die durch Koelnmesse zur Verfügung gestellte Installation muss den gültigen Vorschriften und Regeln der Technik entsprechen.

5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung der Koelnmesse verboten.

5.7.1.1 Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer Gase in Druckgasflaschen für die Präsentationen von Exponaten muss die Genehmigung schriftlich und rechtzeitig eingeholt werden. Entsprechend den einschlägigen Vorschriften (s. Punkt 5.7.1.2) sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung etc. zu schützen.

5.7.1.2 Verwendung von Flüssiggas

Es dürfen nur Druckgasflaschen verwendet werden, die einen Höchstinhalt von 11 kg aufweisen. Der Gesamtvorrat darf einen Tagesbedarf nicht überschreiten (z.B.: 20 Flammen mit einer Betriebszeit von 4 Stunden pro Tag ergeben 10400 g).

Die offenen Feuerstellen müssen von zwingend notwendigen Rettungswegen einen Mindestabstand von 1,50 m aufweisen. Sie sind gegen die Rettungswege abzugrenzen.

Im Bereich der Vorführgeräte dürfen sich in einem Radius von 1 m keine brennbaren Stoffe befinden.

Behälter mit Flüssiggas dürfen nicht in Treppenträumen und Notausgängen oder in deren unmittelbarer Nähe abgestellt werden.

Sie sind entsprechend der Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Verbindung mit dem geltenden technischen Regelwerk gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen.

Die Flüssiggasbehälter müssen von Wärmestrahlungsquellen so weit entfernt sein, dass das Flüssiggas in der Flasche nicht höher als auf 40° C erwärmt wird. Der Strahlungsschutz muss aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Er ist zwischen Wärmequelle und Flasche fest anzubringen.

Für die Entnahme des Flüssiggases aus der gasförmigen Phase sind die Flaschen aufrechtstehend anzuschließen.

An eine Flasche dürfen Verbrauchseinrichtungen bis zu einem Gesamtanschlusswert von 1,5 kg/Std. angeschlossen werden.

5.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und die Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die Betriebssicherheitsverordnung in Verbindung mit dem gültigen technischen Regelwerk zu beachten (insbesondere „Technische Regeln Flüssiggas TRF 88“ Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die „Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas ZH 1/455“ (Herausgeber: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften) zu beachten.

Technische Richtlinien

5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten

5.7.2.1 Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung entzündlicher Flüssigkeiten gemäß Definition der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung der Koelnmesse verboten. Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung solcher Flüssigkeiten kann nur für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Ein entsprechender Antrag ist bei Koelnmesse mit Sicherheitsdatenblatt einzureichen.

Bei genehmigter Lagerung oder Verwendung der Flüssigkeiten sind die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung, der Gefahrstoffverordnung (jeweils gültige Fassung) und des bestehenden technischen Regelwerkes einzuhalten.

5.7.2.2 Bedarfslagerung

Zum Betrieb und zur Vorführung darf jeweils nur der Bedarf an brennbarer Flüssigkeit für einen Tag am Stand vorgehalten werden. Die Höhe dieses Bedarfs ist im Antrag zu benennen.

5.7.2.3 Vorratsbehälter

Der Tagesbedarf ist in geschlossenen, bruchsicheren Behältern übersichtlich zu lagern. Er muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nichtbrennbaren Auffangbehältern zu verwahren.

5.7.2.4 Lagerort

Am Lagerort gilt absolutes Rauchverbot. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Es müssen geeignete Löschmittel bereitstehen.

5.7.2.5 Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden sind an den Einfüllstutzen, sowie an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nicht brennbaren Auffangbehältern zu versehen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Auffangbehältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen.

5.7.2.6 Einfüllen der Flüssigkeiten

Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderes Gefahrenmoment eintritt, ist hier mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren. Die geltenden technischen Regeln (z.B. Information des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften BGI 623) oder sicherheitstechnisch vergleichbare Lösungen sind einzuhalten.

5.7.2.7 Leere Behälter

Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.

5.8 Asbest und andere Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie bestimmter anderer Gefahrstoffe ist verboten. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (Chem. VerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der jeweils gültigen Fassung.

5.9 Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen und sonstige Präsentationen

Zuschauerräume müssen mindestens zwei Ausgänge unmittelbar zu den Gängen der Halle haben. Diese Ausgänge sind möglichst weit voneinander entfernt anzuordnen. Zuschauerräume bedürfen einer besonderen Genehmigung, wenn sie mehr als 200 Personen fassen. (siehe Punkt 4.2.1.)

5.10 Strahlenschutz

5.10.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung (jeweils gültige Fassung) bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens 6 Wochen vor Messebeginn der Koelnmesse vorzulegen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgedeckt ist.

5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV, BGBl Teil I, jeweils gültige Fassung) zu beachten.

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigepflichtig gemäß §§ 3,4,5,8 RöV. Bei den zuständigen Behörden sind die Anträge oder Anzeigen mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn dreifach einzureichen. Darüber hinaus ist der Betrieb der Koelnmesse anzuzeigen.

5.10.3 Laseranlagen

Der Betrieb bestimmter Laseranlagen ist gem. § 6 der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV B2 „Laserstrahlung“ beim Unfallversicherungsträger und bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Die zuständige Behörde ist das Staatliche Amt für Arbeitsschutz in Köln. Darüber hinaus ist der Betrieb Koelnmesse anzuzeigen.

5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und sonstigen Sendern für Nachrichtenzwecke sowie Personensuchanlagen / Personenrufanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwirkfunkanlagen sind durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post genehmigungspflichtig und mit der Koelnmesse abzustimmen, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen.

Technische Richtlinien

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGBI sowie dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG), in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten.

Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzurückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden (siehe auch Punkt 5.3.3)

5.12 Krane, Stapler, Leergut, Messe-Spedition, Zoll

Der Einsatz von Kränen, kraftbetriebenen Gabelstaplern mit Fahrerplatz und ähnlichen Flurfahrzeugen auf dem Messegelände ist den Vertragsspediteuren der Koelnmesse vorbehalten. Ausnahmen sind genehmigungspflichtig.

Es ist nicht gestattet, Leergut in den Ausstellungshallen zu lagern. Einlagerungsmöglichkeiten bestehen bei den Vertragsspediteuren der Koelnmesse.

Jeder Aussteller kann für den An- und Abtransport der Ausstellungsgüter den Verkehrsträger frei wählen. Die Koelnmesse empfiehlt ihre Vertragsspediteure. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Bestellformularen.

5.12.1 Zollabfertigung

Im Messe-Speditionshof befindet sich die öffentliche Zolldienststelle HZA Köln-Deutz – Abfertigungsstelle Koelnmesse. Diese ist für die Abfertigung von Messegut zuständig, Telefon +49 221 821-2858.

Es empfiehlt sich, die zolltechnische Abwicklung der Messegüter den Vertragsspediteuren der Koelnmesse zu übertragen.

Im Ausland nehmen die Vertretungen der Vertragsspediteure den zolltechnisch einwandfreien Versand der Ausstellungsgüter vor. Die Anschriften können bei den Auslandsvertretungen der Koelnmesse und bei den Vertragsspediteuren erfragt werden.

In Köln werden die Ausstellungsgüter von den Vertragsspediteuren zur temporären Einfuhr und auf besondere Anweisung auch definitiv abgefertigt. Die Zoll- und Versandscheinsicherheit werden von den Vertragsspediteuren bei der Zollbehörde hinterlegt. Bei definitiver Verzollung legen die Vertragsspediteure die Eingangsabgaben vor.

Für die Zollabfertigung wird eine dreifache Proforma-Rechnung in deutscher Sprache benötigt.

Zur Vermeidung von Straf- und Ordnungsmaßnahmen durch die Zollbehörden weisen die Vertragsspediteure auf folgendes hin:

■ Zoll- und Frachtpapiere für die aus dem Ausland zur Koelnmesse beförderten Güter müssen unbedingt vor dem Verbringen der Güter zum Messestand dem jeweiligen Vertragsspediteur zur Zollabfertigung vorgelegt werden.

■ Alle Güter, die auf der Messe zur temporären Einfuhr abgefertigt worden sind und wieder ins Ausland verbracht oder in der Bundesrepublik Deutschland weitertransportiert werden,

müssen vor Verlassen des Messegeländes durch den jeweiligen Vertragsspediteur zur Wiederausfuhr abgefertigt und der Zollbehörde zur Beschau gestellt werden. Der Vertragsspediteur stellt daraufhin einen Versandschein auf das Bestimmungszollamt im In- oder Ausland aus. Dieser Versandschein wird dem Aussteller selbst (Selbstfahrer) oder dem Transportführer übergeben. Diese sind verpflichtet, die Ware unmittelbar nach Eintreffen am Bestimmungsort dem Bestimmungszollamt vorzuführen und abzufertigen.

Bei Zuwiderhandlungen haben die Aussteller die fälligen Zollabgaben zu zahlen oder dem Vertragsspediteur zu erstatten. Darüber hinaus ist mit strafrechtlicher Verfolgung durch die in- und ausländischen Zollbehörden zu rechnen.

5.13 Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz), die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an:

GEMA – Bezirksdirektion NRW
Postfach 10 13 43, 44013 Dortmund, Deutschland
Telefon: +49 231 57701-200, Telefax: +49 231 57701-230

Akustische und optische Vorführungen bedürfen auch der Genehmigung der Koelnmesse. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass beim Betrieb der Anlage die höchstzulässige Lautstärke von 70 Dezibel an der Standgrenze nicht überschritten und die Arbeit in den Nachbarständen nicht gestört wird.

Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

5.14 Getränkeschankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand sind die Verordnung über Getränkeschankanlagen (SchankV) und die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Eine Anzeige bei der Stadt Köln ist nicht erforderlich, wenn eine kostenlose Abgabe stattfindet. Bei kostenpflichtiger Abgabe von Getränken ist aufgrund der Getränkeschankanlagenverordnung – SchankV – für die Inbetriebnahme von Getränkeschankanlagen eine Anzeige an die zuständige Behörde:

Stadt Köln
Bezirksordnungsamt Innenstadt
Bereich Lebensmittelkontrolle
Brückenstraße 19
50667 Köln, Deutschland
erforderlich.

Zur Beantwortung von Rückfragen steht die genannte Behörde zur Verfügung.

Technische Richtlinien

5.15 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittel-Hygiene-Verordnung, jeweils gültige Fassung.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln, Deutschland
Telefon: +49 221 221-26934
Frau Smeets
email: umwelt-verbraucherschutz@stadt-koeln.de

5.15.1 Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen

Bitte beachten Sie, dass bei der Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen Gesundheitszeugnisse und Genusstauglichkeitsbescheinigungen im Einfuhrland vorgelegt werden müssen. Dieses gilt auch, wenn die Waren anlässlich einer Veranstaltung nach Deutschland verbracht werden.

Diese Zeugnisse und Bescheinigungen sind im Original und in deutscher Sprache vorzulegen und müssen die zugelassene Veterinärkontrollnummer beinhalten.

Wenn der Verarbeitungsbetrieb in Ihrem Land für den Export in die Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassen ist, kann für die Veranstaltung durch die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Bitte, setzen Sie sich frühzeitig vor der Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen in die Bundesrepublik Deutschland mit Ihrem zuständigen Veterinäramt in Verbindung oder kontaktieren Sie einen der drei Vertragsspediteure der Koelnmesse.

6 Umweltschutz

Koelnmesse hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet.

Als Vertragspartner der Koelnmesse ist der Aussteller verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

6.1 Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG, in der jeweils gültigen Fassung), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen, sowie die Ländergesetze und kommunalen Satzung.

Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll zur Abfallvermeidung beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wieder verwendbare und umweltschonende Materialien einzusetzen.

6.1.1 Abfallentsorgung

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes anfallen.

Es bestehen hierfür zwei Möglichkeiten:

1. Die Abfälle werden in eigener Regie und auf eigene Kosten außerhalb des Messegeländes entsorgt.
2. Mit dem entsprechenden Bestellformular kann eine durch die Messegesellschaft zugelassene Reinigungsfirma mit der Abfallentsorgung beauftragt werden. Die Aussteller sind verpflichtet, ihre Standflächen nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt zu übergeben.

Eine Entsorgung in fremde Müllcontainer oder sonstigen Einrichtungen des Messegeländes ist ausdrücklich untersagt. Der Auf- und Abbau und der Messebetrieb dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Sofern bis zum Einsendeschluss kein ausgefülltes und unterschriebenes Bestellformular vorliegt, geht die Messegesellschaft von einer Abfallentsorgung in Eigenregie aus. Mit der Entsorgung von Abfällen, die in diesem Fall nicht oder nicht vollständig beseitigt werden, beauftragt die Messegesellschaft eine Reinigungsfirma auf Kosten des jeweiligen Ausstellers. Abfälle, die in den Hallen verbleiben, werden nach m³ geschätzt und gemäß dem Formblatt berechnet.

Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung aller Abfälle ist auch den Subunternehmern, den Messeaufbauern, usw. aufzuerlegen, die dafür von seitens der Aussteller beauftragt werden.

Technische Richtlinien

6.1.2 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer ist verpflichtet, alle anfallenden Abfälle gemäß der geltenden gesetzlichen und sonstigen Regelungen zu entsorgen. Dies gilt insbesondere auch für Abfälle, die gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV in der geltenden Fassung) als überwachungsbedürftig oder besonders überwachungsbedürftig eingestuft sind. Zu den letztgenannten zählen u.a. auch Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben.

6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Abfälle dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1 Öle, Fettabscheider

Die Einleitungen in das Abwassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig.

Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

Bei den Einleitungen in das Abwassernetz sind die Grenzwerte gemäß Abwassersatzung der Stadt Köln einzuhalten.

Informationen geben:

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR

Stadthaus

Willy-Brandt-Platz 2

50679 Köln, Deutschland

Telefon: +49 221 221-0

6.2.2 Reinigung / Reinigungsmittel

Die Reinigung der Stände kann bei den Vertragsfirmen der Koelnmesse mit dem entsprechenden Formblatt bestellt werden. Reinigungsarbeiten während der Veranstaltung, dürfen nur durch die Vertragsfirmen der Koelnmesse durchgeführt werden.

6.3 Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich Koelnmesse zu melden.

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen.

Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

7 Sonstiges

7.1 „Infoscout“ – Kölner-Besucher-Informationssystem

Über Terminals, die direkt der zentralen Koelnmesse Datenbank angeschlossen und an sämtlichen Informationsstellen in den Hallen aufgestellt sind, erhält der Besucher Zugriff auf Informationen über Aussteller, etc.

Die Angaben, die der Aussteller uns über das Anmeldeformular mitgeteilt hat, bilden die Basis des Informationsangebotes. Weitere Leistungsmerkmale entnehmen Sie den einzelnen Formblättern.

Das „Infoscout“ Informationsvermittlungsangebot ist für Aussteller und Besucher kostenlos.

7.2 Versicherung / Bewachung

7.2.1 Versicherung

Koelnmesse schließt keine besonderen Versicherungsverträge für einzelne Ausstellungsstände ab. Daher wird dem Aussteller dringend der Abschluss einer Ausstellungsversicherung empfohlen.

Jeder Aussteller kann sich unter Verwendung des entsprechenden Bestellscheines über einen von Koelnmesse mit der ZÜRICH VERSICHERUNG AG, Köln abgeschlossenen Rahmenvertrag auf eigene Kosten versichern. Einzelheiten zum Versicherungsumfang entnehmen Sie bitte dem Bestellschein.

7.2.2 Bewachung

Koelnmesse führt eine allgemeine Aufsicht in den Messehallen und im Freigelände während der Laufzeit der Veranstaltung durch. Während der Auf- und Abbaueiten besteht nur eine eingeschränkte allgemeine Aufsicht. Die allgemeine Aufsicht, die Beaufsichtigung des Außengeländes und die Kontrolle an den Eingängen wird an Bewachungsinstitute mit uniformierten Wachleuten und Kontrollorganen in Zivilkleidung übertragen. Jeder, der sich in den Messehallen oder im Freigelände aufhält, muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein und diesen dem Bewachungsdienst auf Verlangen zur Prüfung vorzeigen.

Die Bewachung und Sicherung einzelner Ausstellungsstände oder Standteile obliegen den Ausstellern selbst und sind in der allgemeinen Aufsicht nicht eingeschlossen. Der Aussteller kann auf seine Kosten eine Bewachung unter Verwendung des Bestellformulars „Standbewachung“ in dem Kapitel „Technische Services“ in Auftrag geben.

Die Bewachung kann nur durch die von der Messegesellschaft beauftragten Bewachungsgesellschaften durchgeführt werden.

Technische Richtlinien

7.3 Ausstellungsschutz

Den Veranstaltungen der Koelnmesse ist im Regelfall Ausstellungsschutz für die ausgestellten Waren erteilt worden. Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für diese Ausstellungen gewährt.

Für Auskünfte und zur Ausstellung von Prioritätsbescheinigungen wenden Sie sich bitte an den Patentanwaltsdienst (siehe Katalog).

Der Patentanwaltsdienst bittet darum, möglichst genaue Unterlagen – Beschreibung und Darstellung in zweifacher Ausfertigung – der betreffenden Gegenstände der Servicestelle vorzulegen. Das Büro ist während der Veranstaltung geöffnet.

7.4 Vermittlung von Personal

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Bestellformularen.

7.5 Zimmernachweis

Der Hotel-Service der Koelnmesse Service GmbH steht den Ausstellerfirmen in Unterbringungsfragen beratend und helfend zur Verfügung. Das gilt auch für die Quartierwünsche Ihrer Kunden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Bestellformular.

Koelnmesse Service GmbH
Postfach 21 07 60, 50532 Köln, Deutschland
Telefon: +49 221 821-3998, Telefax: +49 221 821-3739
E-mail: kms@koelnmesse.de

Für Privatzimmer im Unterbringungsraum Köln:

KölnTourismus Office
Unter Fettenhennen 19, 50667 Köln, Deutschland
Tel.: +49 221 22 12 33 45, Telefax: +49 221 22 12 33 20
Internet: <http://www.koeln.org/koelntourismus/>
E-mail: koelntourismus@koeln.org

Während der Messtage zusätzlich in den Informationszentralen auf dem Messegelände: Vermittelt werden Hotelzimmer im Großraum Köln, sowie Quartiere auf Hotelschiffen.

7.6 Miet-Mobiliar, -Kühlschränke, -Elektrogeräte, -Küchenausstattungen

Die Vertragsfirmen der Koelnmesse vermieten den Ausstellern Einrichtungsmobiliar, Küchenausstattung und Kühlgeräte, die Einzelheiten entnehmen Sie bitte den entsprechenden Bestellformularen.

7.7 Catering

Die gastronomische Versorgung der Aussteller, Besucher, der im Auf- und Abbau tätigen und sonstigen Personen auf dem Kölner Messegelände, erfolgt für Koelnmesse Service GmbH durch die

Bayer Gastronomie GmbH
Messeplatz 1, 50679 Köln, Deutschland
Telefon: +49 221 284 9444
Fax: +49 221 284 9445
E-Mail: koelnmesse@bayer-gastronomie.de
www.bayer-gastronomie.de

Koelnmesse Service betreibt alle Einrichtungen der Hallengastronomie und die Banketträume.

Darüber hinaus bieten sie Standcatering an (s. Formular „Standcatering“ in dem Kapitel „Gastronomie-Services“) oder machen auf Anfrage individuelle Angebote. Bei unserem Partner, der Bayer Gastronomie, ist sichergestellt, dass sie die geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die gastronomischen Einrichtungen einhält.

Soweit Sie andere Unternehmen mit der Erbringung gastronomischer Leistungen im Rahmen eines Standcaterings beauftragen, sind Sie als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass sämtliche in der Bundesrepublik Deutschland gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Lebensmittelhygieneverordnung, eingehalten werden und die notwendigen Konzessionen vorliegen. Eine Pflicht der Koelnmesse GmbH bzw. Koelnmesse Service-Gesellschaft mbH zur Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften besteht nicht.

Stichwortverzeichnis Technische Richtlinien

A	Punkt		
Abbauzeiten	1.2.1		
Abfallbehälter	4.4.1.8		
Abfallentsorgung	6.1.1		
Abfallwirtschaft	6.1		
Abgasanlagen	5.6.5		
Abgase	5.6.4		
Abhängungen von der Hallendecke	4.7.5		
Abnahmebescheinigung	5.6.3.1		
Abwasser	6.2		
Abwasserinstallation	5.4		
Allgemeinbeleuchtung	3.1.1		
Allgemeine Vorschriften	5.1		
Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile	4.2.3		
Anschlüsse (Elektro)	5.3.1		
Arbeiten mit offener Flamme	4.4.1.10		
Asbest	5.8		
Aschenbecher	4.4.1.7		
Aschenbehälter	4.4.1.7		
Aufbauzeiten	1.2.1		
Aufenthaltsräume	4.4.4		
Auflagen zum Betrieb (Druck-, Flüssiggase und brennbare Flüssigkeiten)	5.7.2.5		
Auflagen zur Standflächenüberbauung	4.9.2		
Aufstiege	4.6		
Aufzüge	3.1.c		
Ausgänge	4.5/4.5.1		
Ausstattung der Hallen	3		
Ausstellung von Kraftfahrzeugen	4.4.1.2		
Ausstellungsschutz	7.3		
B	Punkt		
Bauanfrage	4.9.1		
Bauhöhen	4.3		
Baumaterial (zweigeschossige Bauweise)	4.9.5		
Bedarflagerung (Druck-, Flüssiggase und brennbare Flüssigkeiten)	5.7.2.2		
Beschickungstore	3.1.d		
Besonders überwachungspflichtige Abfälle	6.1.2		
Besucher-Informationssystem „Infoscout“	7.1		
Betriebsicherheit	5		
Betriebsverbot	5.6.2.3		
Betriebsvorschriften	5.3.3		
Bewachung	2.5/7.2/7.2.2		
Bodenschutz	6.2		
Brandschutz	4.4.1		
Brandschutzbestimmungen	4.4		
Brennbare Flüssigkeiten	5.7/5.7.2		
C	Punkt		
Catering	7.7		
Container (Standbaugenehmigung)	4.2.2		
D	Punkt		
Dämpfe (Maschinen-, Druckbehälter und Abgasanlagen)	5.6.4		
Dekorationsmaterialien (Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen)	4.4.1.1		
Druckbehälter	5.6/5.6.3		
Druckgasanlagen	5.7.1		
Druckgase	5.7		
Druckgasflaschen	5.7.1.1		
Druckluft	3.1.2/5.5.1		
E	Punkt		
Einfuhr von Fleisch u. Fleischerzeugnissen	5.15.1		
Einfüllen der Flüssigkeiten (Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten)	5.7.2.6		
Eingriffe in die Bausubstanz (Standgestaltung)	4.7.3		
Einrichtung bei Verwendung von Gasen	5.7.1.3		
Einsatz von Arbeitsmittel	5.2		
Elektrogeräte (Miet-Elektrogeräte)	7.6		
Elektroinstallation	5.3		
Elektromagnetische Verträglichkeit	5.11		
Elektroversorgung	3.1.2		
Erscheinungsbild (Standgestaltung)	4.7.1		
Explosionsgefährliche Stoffe / Munition	4.4.1.3		
F	Punkt		
Fahrzeuge	4.2.2.		
Fettabscheider	6.2.1		
Feuerlöscher	4.4.1.12		
Feuerschutztore-Tore-Rollladen	3.1.d		
Feuerwehrebewegungszonen	2.2.1		
Filmvorführungen	5.9		
Flüssiggasanlagen	5.7.1		
Flüssiggase	5.7		
Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten	4.2.1		
Freigelände	3.2/4.8		
Funkanlagen	5.11		
G	Punkt		
Gas / Gasinstallationen	5.5.2/5.5		
Gefahrstoffe	5.8		
Geländeordnung	1.1		
Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen	5.7.1.1		
Gerätesicherheitsgesetz	5.6.2		
Getränkeschankanlagen	5.14		
Glas und Acrylglas	4.4.3		
H	Punkt		
Hallendaten	3.1		
Hallenfußböden	4.7.4		
Hallenhöhen im Lichten	3.1.b		
Hallenübersicht	3.1.a		
Hausordnung	1.1		
Heizung	3.1.5		
Hochfrequenzanlagen	5.11		
Höhe der Standinnenräume (zweigeschossige Bauweise)	4.9.2		
Hydranten	2.2.1		
I	Punkt		
„Infoscout“ – Kölner-Besucher-Informationssystem	7.1		
K	Punkt		
Kölner-Besucher-Informationssystem „Infoscout“	7.1		
Kommunikationseinrichtungen	3.1.3		
Krane	5.12		
Küchenausstattungen (Miet-Küchenausstattungen)	7.6		
Kühlschränke (Miet-Kühlschränke)	7.6		
L	Punkt		
Lagerort (Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten)	5.7.2.4		
Lagerung von Gasen und brennbaren Flüssigkeiten	5.7.2.1		
Laseranlagen	5.10.3		
Lebensmittelüberwachungen	5.15		
Leere Behälter (Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten)	5.7.2.7		
Leergut	4.4.1.11/5.12		
Leihgeräte (Maschinen-, Druckbehälter und Abgasanlagen)	5.6.3.3		
Leitern	4.6		
Lichtbildvorführungen	5.9		
Luftballons	4.4.1.5		

Stichwortverzeichnis Technische Richtlinien

M	Punkt	T	Punkt
Maschinenanlagen	5.6	Technische Daten	3
Maschinengeräusche	5.6.1	Technische Halleninformationen	3.1.f
Messe-Spedition	5.12	Technische Sicherheitsbestimmungen	5
Miet-Mobiliar	7.6	Technische Versorgung	5
Mitgebrachte Abfälle	6.1.3	Technische Vorschriften	5
Montagevorschriften (Elektroinstallation)	5.3.3	Televisionsvorfürungen	5.9
Musikalische Wiedergaben	5.13	Tore	3.1.e
		Trennschleifarbeiten	4.4.1.10
		Treppen	4.9.4
		Türen	4.5.2
N	Punkt	U	Punkt
Nebelmaschinen	4.4.1.6	Umweltschäden	6.3
Nitrolacke	4.4.1.9	Umweltschutz	6
Notausgänge	2.2.2	Unterhaltung bei Verwendung von Gasen	5.7.1.3
Notausstiege	2.2.2	Überwachung	5.6.3.4
Notfallräumung	2.6	(Maschinen-, Druckbehälter und Abgasanlagen)	
O	Punkt	V	Punkt
Obergeschoss	4.9.6	Veranstaltungslaufzeit	1.2.2
Oberschwingungen	5.11	Verkehr	2
Öffnungszeiten	1.2	Verkehrslasten	4.9.3
Öle	6.2.1	Verkehrsordnung	2.1
P	Punkt	Vermittlung von Personal	7.4
Personalvermittlung	7.4	Versicherung	7.2 / 7.2.1
Podeste	4.6	Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten	5.7.2.1
Präsentationen	4.7.7 / 5.9	Verwendung von Druck- und Flüssiggasen	5.7.2.1
Produktsicherheitsgesetz	5.6.2	Verwendung von Druckgasen	5.7
Prüfung der Mietfläche	4.7.2	Verwendung von Flugobjekten	4.4.1.5
Prüfung genehmigungspflichtiger Bauten	4.2.1	Verwendung von Luftballons	4.4.1.5
Prüfung	5.6.3.2	Vorbemerkungen	1
(Maschinen-, Druckbehälter und Abgasanlagen)		Vorratsbehälter	5.7.2.3
Prüfverfahren	5.6.2.2	(Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten)	
(Maschinen-, Druckbehälter und Abgasanlagen)			
Pyrotechnik	4.4.1.4	W	Punkt
R	Punkt	Wasser	6.2
Radioaktive Stoffe	5.10.1	Wasserinstallation	5.4
Rauchschürzen	3.1.d	Wasserversorgung	3.1.2
Reinigung / Reinigungsmittel	6.2.2	Werbeflächen	4.7.7
Reststoffbehälter	4.4.1.8	Werbemittel	4.7.7
Rettungswege	2.2 / 4.5 / 4.5.1 / 4.9.4	Wertstoffbehälter	4.4.1.8
Röntgenanlagen	5.10.2	Z	Punkt
S	Punkt	Zimmernachweis	7.5
Schäden	5.1.1	Zoll	5.12
Schutzvorrichtungen	5.6.2.1	Zollabfertigung	5.12.1
Sicherheitsabstände	4.9.2	Zweigeschossige Bauweise	4.9
Sicherheitsbeleuchtung	5.3.5		
Sicherheitsbestimmungen	4.4		
Sicherheitseinrichtungen	2.3		
Sicherheitsmaßnahmen	5.3.4		
Spedition	5.12		
Sprinkleranlagen	3.1.4		
Spritzpistolen	4.4.1.9		
Standbaubestimmungen	4		
Standbaugenehmigung	4.2		
Standbaumaterialien	4.4.1.1		
Standbegrenzungswände	4.7.6		
Standgestaltung	4.7		
Standinstallation	5.3.2		
Standnummerierung	2.4		
Standicherheit	4.1		
Standüberdachung	4.4.2		
Stapler	5.12		
Stege	4.6		
Störstrahler	5.10.2		
Störungen	3.1.6		
Strahlenschutz	5.10		
Stromart / Stromspannung	3.1.1		
Systemstände	4.7.6		